



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Februar 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/59/497)]

59/167. Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" umschriebenen Verbrechen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in der unter anderem gefordert wird, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau², die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung⁴, die Erklärung⁵ und die Aktionsplattform von Beijing⁶, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁷, und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸,

¹ Resolution 217 A (III).

² Siehe Resolution 2263 (XXII).

³ Siehe Resolution 48/104.

⁴ Siehe Resolution 1904 (XVIII).

⁵ *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁶ Ebd., Anlage II.

⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁸ Siehe Resolution 55/2.

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/181 vom 18. Dezember 2002 und die vereinbarten Schlussfolgerungen, die von der Kommission über die Rechtstellung der Frau auf ihrer achtundvierzigsten Tagung am 12. März 2004 verabschiedet wurden⁹,

in Bekräftigung der in der Charta verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, insbesondere des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁰, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁰, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁴ und der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁶,

ferner in Bekräftigung der Forderung, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, frühe Heirat und Zwangsheirat,

hervorhebend, wie wichtig die Ermächtigung der Frau als Instrument für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁷;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das Fortbestehen verschiedener Formen von Gewalt und Verbrechen gegen Frauen in allen Teilen der Welt, insbesondere alle Formen der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung und der wirtschaftlichen Ausbeutung, namentlich Frauen- und Kinderhandel, Tötung weiblicher Neugeborener, Verbrechen wegen verletzter Ehre, Verbrechen aus Leidenschaft, rassistisch motivierte Verbrechen, Entführung und Verkauf von Kindern, Gewalt und Tötung im Zusammenhang mit der Mitgift, Säureattacken und

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 7 (E/2004/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolutionen 2004/11 und 2004/12 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

¹² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

¹⁴ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841.

¹⁵ Resolution 45/158, Anlage.

¹⁶ Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁷ A/59/281.

schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche wie beispielsweise die Verstümmelung der weiblichen Genitalien, frühe Heirat und Zwangsheirat;

3. *betont*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶ umschriebenen Verbrechen, Hindernisse für die Förderung und Ermächtigung der Frau darstellen, und bekräftigt, dass Gewalt gegen Frauen gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verstößt und ihre Ausübung beeinträchtigt oder verhindert;

4. *betont außerdem*, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen als gesetzlich strafbare Handlungen behandelt werden müssen, einschließlich Gewalt, die auf irgendeiner Form der Diskriminierung beruht;

5. *begrüßt* die konkreten rechtlichen und umfassenden gesetzgeberischen Maßnahmen, die derzeit durchgeführt oder geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

6. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Einleitung verschiedener Initiativen, Strategien und Aktionspläne, zu deren Zielen unter anderem Gewaltbekämpfung und -prävention, Förderung, Information, Gesetzgebung, Schutz und Wohlergehen der Frau, Bildung und Forschung, Stärkung der Wirtschaftskraft der Frau sowie die Achtsamkeit gegenüber den verschiedenen Formen der Gewalt gegen Frauen gehören;

7. *bekräftigt*, dass die Sensibilisierung und das Engagement für die Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zugenommen haben, begrüßt in diesem Zusammenhang die verschiedenen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen, die von den Regierungen zu ihrer Verhütung und Beseitigung ergriffen wurden, und fordert, dass der weiteren Stärkung derartiger Maßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sensibilisierung und die Präventivmaßnahmen für die Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, gleichgültig ob im öffentlichen oder im privaten Leben, zu verstärken, indem sie öffentliche Kampagnen anregen und unterstützen, um das Bewusstsein für die Unannehmbarkeit und für die sozialen Kosten der Gewalt gegen Frauen zu schärfen, unter anderem durch Aufklärungs- und Medienkampagnen in Zusammenarbeit mit Pädagogen, führenden Vertretern der Gemeinwesen sowie den elektronischen und den Printmedien;

9. *fordert* die Staaten *auf*, Männer und Jungen zur aktiven Mitwirkung an der Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt, insbesondere der geschlechtsspezifischen Gewalt, zu ermuntern und sie dabei zu unterstützen und Männern und Jungen ihre Verantwortung für die Beendigung der Gewalt gegen Frauen stärker bewusst zu machen;

10. *bekundet ihre Anerkennung* für die von nichtstaatlichen Organisationen, namentlich Frauen- und Gemeinwesenorganisationen, sowie von Einzelpersonen geleistete Arbeit im Hinblick auf die Sensibilisierung für die wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Kosten aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, die nichtstaatlichen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit dieser Problematik auch weiterhin zu unterstützen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und die Aktionsplattform von Beijing⁶ sowie das Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umzusetzen;

12. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an andere zuständige Vertragsorgane wo immer möglich nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, ergriffen oder eingeleitet wurden;

13. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zu unterstützen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Anerkennung für die Tätigkeiten des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie anderer einschlägiger Fonds und Programme, die auf die Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

14. *bittet* die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, bei ihrer Arbeit und in ihren mandatsmäßigen Berichten an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung allen Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, auch künftig die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

*74. Plenarsitzung
20. Dezember 2004*